



Brüssel, den 18. Februar 2016
(OR. en)

14144/1/15
REV 1

LIMITE

VISA 365
CODEC 1520
COMIX 588

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0095 (COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Gruppe "Visa"
Nr. Vordok.:	13115/15 VISA 333 CODEC 1352 COMIX 501
Nr. Komm.dok.:	8406/14 VISA 91 CODEC 974 COMIX 202 (COM(2014) 163 final)
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008

Im Hinblick auf die Sitzung der JI-Referenten am 26. Februar 2016 hat der Vorsitz eine überarbeitete Fassung des obengenannten Entwurfs einer Verordnung (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der letzten Sitzung der Gruppe "Visa" vom 8./9. Februar 2016 erstellt.

Die von der Gruppe am Text des Verordnungsentwurfs vorgenommenen Änderungen sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht (neuer Text bzw. "(...)" bei Streichungen). Die Textstellen, über die noch keine Einigung erzielt worden ist, und die neuen Formulierungsvorschläge des Vorsitzes sind durch Unterstreichung, Streichungen durch [...] kenntlich gemacht. Außerdem sind die Vorschläge, die vor kurzem im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Visa" vom 8./9. Februar 2016 eingefügt worden sind, farblich hervorgehoben.

In der Sitzung der JI-Referenten am 26. Februar 2016 möchte der Vorsitz insbesondere Folgendes besprechen:

- die Wahl zwischen Optionsentwürfen für die Artikel 6 und 7,
- die mögliche Streichung von Artikel 12.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur
Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG)
Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Rundreise-Visa festgelegt.
2. Diese Verordnung gilt für Drittstaatsangehörige, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags sind und die zu einer der folgenden Kategorien gehören:
 - (a) [...] Künstler, Live-Performance-Künstler, [...] Kulturschaffende und deren Unterstützungspersonal sowie deren nächste Familienangehörige;
 - (b) [...] Spitzensportler und deren Unterstützungspersonal sowie deren nächste Familienangehörige;

(c) Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates aufgeführten Länder.

3. Diese Verordnung berührt nicht die für Drittstaatsangehörige geltenden Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über

a) die Zulassung für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und die anschließende Weiterreise in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten,

b) den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten an den Erhalt einer Arbeitserlaubnis sowie auf die Bestimmungen über Ort und Zeitpunkt, an bzw. zu dem eine solche Erlaubnis eingeholt werden muss.

Artikel 2

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)]

1. Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 gilt für Rundreise-Visa.

2. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] gilt nach Maßgabe der Artikel 4 bis 10 für Rundreise-Visa.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 1 und Absätze 11 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)],
2. bezeichnet der Begriff „Rundreise-Visum“ eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für eine Dauer von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen, sofern sich der Antragsteller nicht [...] länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats aufhält,
3. bezeichnet der Begriff "nächste Familienangehörige" den Ehegatten, den eingetragenen Partner, unterhaltsberechtignte Kinder unter 18 Jahren und die Eltern eines unterhaltsberechtignten Kindes unter 18 Jahren,
4. bezeichnet der Begriff "Unterstützungspersonal" bezahltes [...] Personal, das Künstlern, Live-Performance-Künstlern, Kulturschaffenden oder Spitzensportlern direkte Unterstützung leistet, die für die reibungslose Ausübung ihrer Arbeit als Künstler, Live-Performance-Künstler, Kulturschaffender oder Spitzensportler notwendig ist.

Kapitel II – Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Rundreise-Visa

Artikel 4

An den Antragsverfahren beteiligte Behörden

1. Es gelten Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU)

Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)].

2. Anträge werden nicht an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten gestellt, geprüft und beschieden.

3. Der für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags auf ein einheitliches Visum zuständige Mitgliedstaat ist

(a) derjenige, dessen [...] Hoheitsgebiet im Hinblick auf die nach Tagen bemessene Aufenthaltsdauer das Hauptziel der Reise(n) darstellt, oder

(b) – wenn kein Hauptreiseziel festgestellt werden kann – derjenige, dessen Hoheitsgebiet das erste Reiseziel darstellt.

4. [...]

5. [...]

6. [...]

Artikel 5

Antrag

1. Es gelten Artikel 8 Absätze 1 und 2, [...] Absatz 6 Buchstaben a und c sowie Absatz 7, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absätze 1 und 3 bis 7, Artikel 11 Buchstaben b und c, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Absatz 7, Artikel 14 Absatz 2, Absatz 3 Buchstaben a bis c und e sowie Absätze 4 bis 6, [...] und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)].

2. Das Antragsformular für das Rundreise-Visum ist in Anhang I enthalten.

2a. Die Antragsteller entrichten eine Visumgebühr von 120 EUR. Für Anträge auf eine zulässige Aufenthaltsdauer von 18 Monaten¹ nach Artikel 7 Absatz 3a wird eine Gebühr von 180 EUR erhoben.

3. Antragsteller müssen die in Artikel 11 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] aufgeführten Kriterien erfüllen und zudem ein Reisedokument vorlegen, das von dem für die Prüfung und Bescheidung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat und mindestens einem weiteren Mitgliedstaat, der bereist werden soll, anerkannt wird.

4. [...]

5. Neben den in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] aufgeführten Belegen legen die Antragsteller Folgendes vor:

(aa) den Nachweis – soweit zutreffend –, dass sie zu einer der Personenkategorien gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a oder b gehören, und zwar mittels des Arbeitsvertrags des Antragstellers oder eines anderen Vertrags (anderer Verträge) mit dem (den) Organisator(en) der Reise oder der Veranstaltung(en),

(a) einen angemessenen Nachweis dafür [...], dass sie beabsichtigen², sich länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufzuhalten, ohne sich länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten aufzuhalten,

¹ Aus Artikel 7 Absatz 3b übernommen.

² Zurück zur ursprünglichen Formulierung des Kommissionsvorschlags.

(b) einen Nachweis dafür, dass sie über eine gültige Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen der zu bereisenden Mitgliedstaaten abgedeckt sind.

(d) [...]

6. Der Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und eine stabile wirtschaftliche Situation werden anhand von Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszügen, die einen Zeitraum von zwölf Monaten vor der Antragstellung abdecken, und/oder anhand von Belegen, aus denen hervorgeht, dass die Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfügen oder diese während ihres Aufenthalts rechtmäßig erwirtschaften werden, nachgewiesen.

7. [...]

8. Konsulate können von der Forderung der Vorlage eines oder mehrerer Belege absehen, wenn

(a) das Unternehmen, das die Veranstaltung organisiert, oder der Arbeitgeber des Antragstellers für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist, oder

(b) der Antragsteller für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist. [...] (...)

9. [...]

Artikel 6

Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Visumerteilung

1. Es gelten Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18 Absätze 1, 4, 5, 9, 10 und 11, Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 5 [...] letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)].
2. Neben den in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] vorgesehenen Prüfungen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Antrags prüft das zuständige Konsulat, ob das Reisedokument die Anforderung gemäß Artikel 5 Absatz 3 erfüllt.
3. Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf ein Rundreise-Visum wird insbesondere bewertet, ob der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts einschließlich einer Unterkunft verfügt, sofern diese nicht von dem Unternehmen, der Organisation oder der Einrichtung gestellt wird, das beziehungsweise die ihn eingeladen hat oder dessen beziehungsweise deren Gast er ist.

OPTION A

4. Die Prüfung eines Antrags auf ein Rundreise-Visum und die Entscheidung über diesen Antrag erfolgen unabhängig von Aufenthalten, die durch in der Vergangenheit erteilte Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel oder im Rahmen einer Befreiung von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten genehmigt wurden.

OPTION B

4. Das Konsulat prüft, ob sich der Antragsteller in den 90 Tagen vor dem geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufgehalten hat, ungeachtet etwaiger rechtmäßiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels.¹

¹ Für den Fall, dass Option B gewählt wird, sollte in Artikel 7 Absatz 7 der Buchstabe e hinzugefügt werden.

5. Über zulässige Anträge wird innerhalb von [...] 35 Kalendertagen nach ihrer Einreichung entschieden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf höchstens [...] 60 Kalendertage verlängert werden.

Artikel 7

Erteilung des Rundreise-Visums

1. Es gelten Artikel 21 Absatz 6, Artikel 24 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 25, Artikel 26 Absätze 1 und 5, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii, v und vi und Buchstabe b und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)].

2. Unbeschadet des Absatzes 5 ermöglicht das Rundreise-Visum mehrere Einreisen in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten.

OPTION A

3. Über die zulässige Aufenthaltsdauer wird nach einer gründlichen Prüfung des Antrags entschieden. Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt höchstens ein Jahr in einem Zeitraum von zwei Jahren [...].

OPTION B

3. Über die zulässige Aufenthaltsdauer wird nach einer gründlichen Prüfung des Antrags entschieden. Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt höchstens ein Jahr [...].

3a. Für Antragsteller der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Personenkategorien darf die zulässige Aufenthaltsdauer höchstens 18 Monate betragen, sofern der (die) Organisator(en) der Reise(n) oder Veranstaltung(en) oder der Arbeitgeber des Antragstellers dem Konsulat für seine (ihre) Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (sind).

3b. [...]¹

¹ Wurde in Artikel 5 Absatz 2a übernommen.

4. Die Gültigkeitsdauer des Rundreise-Visums entspricht der zulässigen Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum.

5. Sind Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments, das nicht von [...] allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, so gilt das Rundreise-Visum nur für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die das Reisedokument anerkennen [...].

6. Das Rundreise-Visum wird in Form einer einheitlichen Visummarke nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1683/9543 des Rates mit dem Buchstaben "T" im Eintragungsfeld für die Visumkategorie ausgestellt.

7. Außer aus den in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] aufgeführten Gründen wird ein Visum verweigert, wenn die Antragsteller [...]

-a) keinen Nachweis erbringen, dass sie zu einer der Personenkategorien gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a oder b gehören, soweit zutreffend,

a) keinen [...] angemessenen Nachweis dafür erbringen, dass sie beabsichtigen, sich länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufzuhalten, ohne sich länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten aufzuhalten,

b) keinen [...] Nachweis dafür erbringen, dass sie über eine gültige Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen der zu bereisenden Mitgliedstaaten abgedeckt sind,

(c) [...]

(d) [...]

FÜR DEN FALL, DASS IN ARTIKEL 6 ABSATZ 4 OPTION B GEWÄHLT WIRD

[e) sich in den 90 Tagen vor dem geplanten Aufenthalt auf der Grundlage eines einheitlichen Visums, eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit oder einer Befreiung von der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben.]

8. Eine Entscheidung über die Verweigerung und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang II mitgeteilt.

Artikel 8

Änderung eines bereits erteilten Visums

1. Es gelten Artikel 30 [...] sowie Artikel 31 Absätze 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)].

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

8. [...]

9. [...]

10. [...]

11. [...]

12. [...]

[...] 2. Die Entscheidung über die Annullierung oder Aufhebung eines Rundreise-Visums und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang II mitgeteilt.

Artikel 12

Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen erhält

folgende Fassung:

"2. Absatz 1 berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Aufenthalt eines Drittausländers in ihrem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über 90 Tage hinaus zu verlängern."

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates* vorgeschrieben ist, oder Inhaber eines gültigen Rundreise-Visums im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x** oder eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sein.

* Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

** Verordnung (EU) Nr. xxx/201x des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 (ABl. L xxx)."

b) [...]

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"3a. Die Absätze 1 und 2 [...] gelten entsprechend für Einreisen für Aufenthalte auf der Grundlage eines gültigen Rundreise-Visums."

2. Artikel 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe aa erhält folgende Fassung:

"aa) Befindet sich der Drittstaatsangehörige im Besitz eines Visums oder Rundreise-Visums gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, umfasst die eingehende Kontrolle bei der Einreise auch die Verifizierung der Identität des Inhabers des Visums beziehungsweise Rundreise-Visums und der Echtheit des Visums beziehungsweise Rundreise-Visums; dazu wird eine Abfrage des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates*** durchgeführt.

*** Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60)."

b) Buchstabe ab vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

"In allen Fällen, in denen jedoch Zweifel an der Identität des Inhabers des Visums oder Rundreise-Visums und/oder an der Echtheit des Visums oder Rundreise-Visums bestehen, wird eine Abfrage des VIS systematisch anhand der Nummer der Visummarke in Kombination mit der Verifizierung der Fingerabdrücke durchgeführt."

c) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) Überprüfung, ob die Person im Besitz eines gültigen Visums, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorgeschrieben ist, oder eines gültigen Rundreise-Visums ist, außer wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist; eine solche Überprüfung kann auch eine Abfrage des VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 umfassen;"

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"In dieser Verordnung werden Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) festgelegt, das durch Artikel 1 der Entscheidung 2004/512/EG eingerichtet worden ist. Sie regelt die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder eines Rundreise-Visums im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x* und die diesbezüglichen Entscheidungen, einschließlich der Entscheidungen zur Annullierung, zur Aufhebung oder zur Verlängerung des Visums, um die Prüfung dieser Anträge und die damit verbundenen Entscheidungen zu erleichtern.

* Verordnung (EU) Nr. xxx/201x des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx.xx.201x über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 (ABl. L xxx)."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) "Rundreise-Visum" im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x;"

b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

‘4. "Antragsformular": der einheitliche Vordruck für die Beantragung eines Visums in Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. xxx/201x [Visakodex (Neufassung)] oder Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. xxx/201x;

5. "Antragsteller": jede Person, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates** der Visumpflicht unterliegt und einen Visumantrag gestellt hat, oder jede Person, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/201x einen Antrag auf ein Rundreise-Visum gestellt hat;

** Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1). "

(3) [...]

Artikel 16

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
 2. Sie gilt ab dem [zwölf [...] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
 3. Artikel 12 gilt ab dem [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
 4. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
-